

STATUTEN



HotellerieSuisse Graubünden
(Hotelierverschein Graubünden)
(Revision vom 7. Februar 2025)

 **HotellerieSuisse**
Graubünden

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name, Sitz, Rechtsform

Unter dem Namen „**HotellerieSuisse Graubünden**“, in der Folge **HSGR** genannt, besteht ein selbständiger Regionalverband des Schweizer Hotelier-Vereins (SHV) im Kanton Graubünden und angrenzenden Gebieten.

Der HSGR ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Chur und ist im Handelsregister eingetragen.

Der HSGR tritt unter der Firmenmarke HotellerieSuisse Graubünden auf.

Art. 2

Zweck, Aufgaben

Der HSGR bezweckt die Förderung und Entwicklung des Berufsstandes, insbesondere durch Einflussnahme auf die allgemeine Gesetzgebung, durch Kontaktnahme mit den Sektionen, durch die Förderung der Berufsbildung und des Nachwuchses.

Der HSGR arbeitet zur Erreichung des Vereinszwecks mit Behörden, Verbänden, Organisationen und interessierten Unternehmen zusammen.

Er unterhält eine ständige Geschäftsstelle, welche den Mitgliedern zwecks Einholung von Auskünften aller Art zur Verfügung steht.

Art. 3

Verhältnis zu SHV und Sektionen

Der HSGR ist ein Regionalverband im Sinne der Statuten des SHV. Der HSGR unterstützt den SHV und die Sektionen in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Sektionen können einzeln oder gemeinsam bestimmte Aufgaben, insbesondere die Willensbildung und die Antragstellung zuhanden der SHV-Organe, an den HSGR übertragen.

Die dem HSGR zugeteilten SHV-Delegiertenstimmen werden von der Geschäftsstelle nach Massgabe der Anzahl Zimmer der klassierten Hotels auf die Sektionen verteilt, wobei jede Sektion mindestens eine Stimme erhält.

Im Übrigen dürfen die Statuten des HSGR denjenigen des SHV nicht widersprechen.

Art. 4

Sektionen

Die Zusammenarbeit von HSGR mit den Sektionen basiert auf den Grundsätzen der Effektivität und der Subsidiarität.

Die Ausdehnung der einzelnen Sektionen sollte möglichst kongruent mit den Destinationen sein und den gesamten Kanton Graubünden sowie nach Möglichkeit benachbarte Gebiete abdecken

Die Sektionen sind im Rahmen der statutarischen Bestimmungen von SHV und HSGR grundsätzlich frei in ihrer Organisation. Bei der Verschränkung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 sind die Sektionen frei.

Zur Sicherstellung einer kohärenten Verbandspolitik sollen die Sektionen eine funktionierende Vereinsstruktur sicherstellen und die folgenden Funktionen erfüllen:

- Mitgliederpflege und -akquisition
- Aktive Einsitznahme in die Vermarktungsorganisation der Region und in anderen regionalen Partner-Organisationen

Art. 5

Finanzen, Haftung

Der HSGR finanziert sich durch:

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- zweckgebundene Beiträge
- Zuwendungen Dritter
- Erlöse aus Dienstleistungen
- Abgeltungen und Beiträge der öffentlichen Hand
- Erlöse aus Dienstleistungen
- Kapitalerträgen

Der HSGR verwendet seine Mittel im Rahmen seines Zwecks und seiner Aufgaben.

Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag der durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

II. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Arten der Mitgliedschaft

Der HSGR kennt folgende Kategorien der Mitgliedschaft:

- Beherbergungsbetriebe: Kategorie B mit den Unterkategorien
 - Hotel: Kategorie BHO
 - Serviced Apartments: Kategorie BSA
- Restaurants: Kategorie R
- Unternehmen / Partnermitglieder: Kategorie U
- Persönliche Mitglieder: Kategorie PM
- Ehrenmitglieder: Kategorie EM

Klassierte Mitglieder der Kategorie B sind in der Delegiertenversammlung des HSGR repräsentiert. Im Übrigen haben alle Mitglieder dieselben Rechte und Pflichten beim HSGR, insbesondere können sie die Dienstleistungen des HSGR in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder der Kategorie B im Verbandsgebiet des HSGR sind zwingend Mitglied beim SHV und HSGR. Diese Vollverschränkung gilt jedoch nicht für Hotel-Mitglieder, welche vor dem 1. Januar 2011 dem HSGR beigetreten sind. Für diese assoziierten Mitglieder der Kategorie BHO gelten beschränkte Mitgliederrechte.

Dem HSGR steht es frei, Mitglieder der Kategorie R, U und PM aufzunehmen, die weder dem SHV noch einer Sektion angehören.

Für diejenigen klassierten Mitglieder, die keiner Sektion angehören, wird unter dem Namen „Sektion Graubünden“ eine überregionale Sektion gebildet, die vom HSGR betreut wird.

Art. 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Kategorien B und R sind Unternehmungen in jeder juristischen Form, welche das Betreiben eines Hotels oder Restaurants mit maximal 5 Zimmer zum Zweck haben.

Die Mitglieder der Kategorie B werden nach der Aufnahme durch den SHV durch HSGR aufgenommen. Die Aufnahme von Mitgliedern der Kategorien R, U und PM erfolgt durch den Ausschuss. Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgenommen.

Art. 8

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der Kategorie B basieren auf der Zimmerzahl; für die übrigen Kategorien gilt ein Pauschalbetrag. Die Höhe wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt und ist im Mitgliederbeitragsreglement geregelt.

Für besondere Zwecke kann die Delegiertenversammlung ausserordentliche und zeitlich befristete Beiträge beschliessen.

Art. 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Kategorie B wird beendet:

- a) durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Geschäftsjahr. Die schriftliche Kündigung durch das Mitglied ist bei den Geschäftsstellen des SHV und des HSGR einzureichen. Eine Beendigung der Mitgliedschaft beim SHV hat zwingend eine Beendigung der Mitgliedschaft beim HSGR zur Folge.
- b) mit Erlöschen des Betriebes bzw. der Firma. Die Löschung wird den Geschäftsstellen des SHV und des HSGR schriftlich mitgeteilt. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt per Schliessung des Betriebes.

Die übrigen Mitgliedschaften werden beendet:

- a) durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Geschäftsjahr. Die schriftliche Kündigung durch das Mitglied ist bei der Geschäftsstelle des HSGR einzureichen.
- b) durch den Tod des Mitglieds bzw. Erlöschen des Betriebs bzw. der Firma

Eine ausserordentliche Beendigung der Mitgliedschaft (Ausschluss) erfolgt:

- a) Bei Nichtbezahlen von geschuldeten Mitgliederbeiträgen und anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SHV und/oder dem HSGR.
- b) Bei Nichtbezahlen von geschuldeten Versicherungsprämien und Beiträgen an die HOTELA

- c) Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Statuten, Satzungen oder die Interessen des HSGR und/oder des SHV.

Über eine ausserordentliche Beendigung entscheidet der Vorstand des HSGR, bei Mitgliedern der Kategorie B entscheidet der Vorstand HSGR zusammen mit der Verbandsleitung des SHV und nach Anhörung der jeweiligen Sektion.

III. VEREINSORGANE

Art. 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 11

Stellung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des HSGR.

Art. 12

Aufgaben

Die DV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Abnahme des Geschäftsberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisorenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Entscheid über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- f) Änderung der Statuten
- g) Aufnahme von Sektionen
- h) Erteilung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über alle anderen, der DV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen

oder von den Organen und Mitgliedern an sie verwiesene Geschäfte.

Art. 13

Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Sektionen. Mit Vollmacht kann ein Delegierter weitere an der Teilnahme verhinderte Delegierten vertreten.

Die gesamte Stimmenzahl entspricht den Delegiertenstimmen des HSGR beim SHV. Die Aufteilung auf die einzelnen Sektionen erfolgt im Verhältnis zur Anzahl Hotelzimmer je Sektion, wobei jede Sektion mindestens eine Stimme erhält.

Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme berechtigt, auch wenn sie kein Stimm- und Antragsrecht haben.

Der Vorstand kann überdies Gäste einladen.

Art. 14

Durchführung

Die ordentliche DV findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand jeweils spätestens sechs Monate nach Geschäftsabschluss in der ersten Jahreshälfte unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens zwanzig Tage vor deren Durchführung einberufen.

Über die Einberufung einer ausserordentlichen DV entscheidet der Vorstand. Eine ausserordentliche DV muss in jenem Fall einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Delegierten oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Kategorie B verlangt wird.

Art. 15

Anträge an die DV

Anträge an die DV sind bis Ende November schriftlich an den Vorstand zu richten, sofern deren Behandlung an der ordentlichen DV gewünscht wird. Später eingehende Anträge, die nicht mehr auf die Traktandenliste gesetzt werden können, sind an der nächstfolgenden Versammlung zu behandeln.

Art. 16

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss eingeladene ordentliche oder ausser ordentliche DV ist beschlussfähig, ungeachtet der Teilnehmerzahl.

Es können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Wo vom Mehr der abgegebenen Stimmen gesprochen wird, werden zur Ermittlung der gültigen Stimmen leere Stimmen nicht mitgezählt.

Art. 17

Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Letztere sind geheim durchzuführen, wenn mehr Kandidaten für die zu besetzenden Chargen nominiert werden, oder wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wünscht. Unter den gleichen Umständen können auch Abstimmungen über Sachfragen geheim durchgeführt werden.

Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Eine Revision der Statuten und des Mitgliederbeitragsreglements bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Abstimmungen im Rahmen einer Fusions-/Liquidationsversammlung sind separat geregelt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

B. Vorstand

Art. 18

Organisation

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und einer offenen Zahl von Mitgliedern.

Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vorstand werden von der DV mit einer Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Ersatzwahl während einer angebrochenen Amtsdauer gilt nur bis zur ordentlichen Erneuerungswahl des gesamten Vorstandes.

Als Vorstandsmitglieder kommen in erster Linie die Präsidenten und Präsidentinnen der Sektionen oder andere aktive Hoteliers in Frage. Abtretende Sektionspräsidenten und Sektionspräsidentinnen haben ihr Vorstandsmandat auf die nächstfolgende DV zur Verfügung zu stellen.

In den Vorstand kann auch ein Jung-Hotelier bzw. eine Jung-Hotelière gewählt werden, der bzw. die im Zeitpunkt der Wahl das 35. Altersjahr noch nicht erreicht hat.

Art. 19

Aufgaben und Kompetenzen

In die Kompetenz des Vorstandes fallen folgende Geschäfte:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Erledigung der ihm von der DV übertragenen Geschäfte
- c) Rechnungsablage zuhanden der DV
- d) Vorlage des Geschäftsberichtes an die DV
- e) Wahl des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
- f) Aufrechterhaltung des Kontaktes zum SHV
- g) Erledigung aller anfallenden Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz der DV fallen
- h) Vorbereitung der DV

Der Vorstand kann einzelne Geschäfte dem Vorstandsausschuss übertragen.

Art. 20

Ausschuss

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss von 2 bis 4 Mitgliedern bezeichnen, welchem der Präsident bzw. die Präsidentin von Amtes wegen angehört. Die Amtsdauer läuft parallel zu jener des Vorstandes.

Der Ausschuss erledigt jene Geschäfte, die ihm vom Vorstand übertragen sind.

Art. 21

Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern.

Die Mitglieder werden mindestens 7 Tage vor der Versammlung eingeladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg getroffen werden.

Art. 22

Auslagenersatz

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die effektiven Barauslagen, die ihre Tätigkeit mit sich bringt und auf ein vom Vorstand festzusetzendes Taggeld. Diese Entschädigungen werden auch für Ausschusssitzungen und für die Teilnahme an Konferenzen mit Behörden und anderen Wirtschaftsorganisationen usw. ausgerichtet.

Art. 23

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige und nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des Vorstandes. Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden.

C. Geschäftsstelle

Art. 24

Geschäftsstelle

Die Ausführung der von der DV und vom Vorstand gefassten Beschlüsse obliegt einem vom Vorstand zu wählenden Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin.

D. Kontrollstelle

Art. 25

Organisation und Aufgaben

Die Kontrollstelle kontrolliert im Auftrage der DV die Rechnungsführung.

Sie erstattet jährlich Bericht über Bilanz und Jahresrechnung, welche jeweils auf den 31. Oktober eines jeden Jahres abzuschliessen ist, sowie über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Ersatzwahl während einer angebrochenen Amtsdauer gilt nur bis zur ordentlichen Erneuerungswahl.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 26

**Vertretung
nach aussen**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidium, Vizepräsidium und Geschäftsführung kollektiv zu zweien.

Art. 27

**Dauer des
Geschäftsjahres**

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. November bis 31. Oktober.

Art. 28

**Liquidation und
Fusion**

Die Liquidation des HSGR oder die Fusion mit einem anderen Verein oder einer anderen Organisation kann nur an einer eigens für diesen Beschluss vorgesehenen ausserordentlichen DV (Liquidations-/Fusionsversammlung) beschlossen werden.

Die Liquidations-/Fusionsversammlung hat ausschliesslich die Liquidation/Fusion des HSGR zum Thema. Die Liquidationsversammlung befindet über eine den Vereinszweck entsprechende Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Eine Liquidations- oder Fusionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten persönlich anwesend ist. Der Beschluss über die Liquidation des HSGR oder die Fusion mit einer anderen Organisation bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Ist eine Liquidationsversammlung mangels genügender Anwesenheit nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung müssen mindestens drei Monate verstreichen. Die zweite Liquidationsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig; der Liquidationsentscheid bedarf auch in der zweiten Versamm-

lung einer Dreiviertelsmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

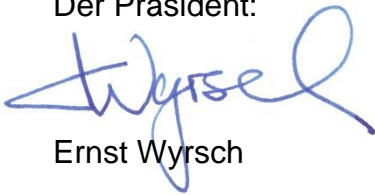
Art. 29

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Januar 2016 und sind mit der Annahme durch die DV vom 7. Februar 2025 in Kraft getreten.

Davos, 7. Februar 2025

Der Präsident:



Ernst Wyrsh

Der Geschäftsführer:



Dr. Jürg Domenig